

## Coronaregelung Mecklenburg-Vorpommern 23.11 – 22.12.2021 (Nordkirche)

Liebe Schwestern und Brüder,  
aufgrund steigender Corona-Zahlen und einer zunehmenden Auslastung der Krankenhäuser und Intensivstationen hat die Landesregierung mit einem Beschluss des Landeskabinetts vom 23. November 2021 die Corona-Schutzmaßnahmen in Mecklenburg-Vorpommern ausgeweitet. Die jeweils in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt gültigen Schutzmaßnahmen ergeben sich grundsätzlich aus der Corona-Ampel des Landes. Diese hat weiterhin vier Stufen, die sich aus der Zahl der Neuaufnahmen in die Krankenhäuser, der Zahl der Corona-Neuinfektionen und der Auslastung der Intensivstationen ergibt. Welche Schutzstufe in ihrem Kreis oder ihrer kreisfreien Stadt gilt, erfahren Sie täglich auf den Seiten des Landesgesundheitsamtes.

Da unser Bundesland im Blick auf Hospitalisierungsinzidenz landesweit insgesamt den Schwellenwert 6 überschreitet, tritt die Schutzstufe des jeweiligen Landkreises jedoch in den Hintergrund und es gilt **ab dem 25. November landesweit die 2G-plus Erfordernis: Alle Angebote landesweit sind nur noch offen für Geimpfte und Genesene mit negativem Testergebnis!** Das ganze Land ist also aktuell mit den Regeln der Ampelstufe als orange eingeordnet, auch wenn es noch Landkreise oder kreisfreie Städte gibt, die aktuell noch gelb sind. (Siehe dazu § 1, Abs. 5 u. 8 der neuen Verordnung). Wenn ein Landkreis bereits die Stufe rot erreicht hat, gelten dort jedoch bereits die strengeren Regeln der Ampelstufe rot (so aktuell im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte).

Für kirchliche Veranstaltungen, Konzerte und Zusammentreffen von Chören gilt grundsätzlich neu, dass bereits ab gelb die 2G-Erfordernis eintritt und ab orange die 2G-plus (+tagesaktueller Test!) Erfordernis! Das gilt ab sofort! Zur besseren Verständlichkeit und Auslegung habe ich noch eine Übersicht für den Kulturbereich beigefügt, die von der Abteilung Kultur der Landesregierung erstellt worden ist. Ab Stufe rot sind auch Schließungen möglich. Zusammentreffen von Chören und Musikensemble werden dann nur noch für Proben im Profibereich zulässig sein.

**Die hier im Folgenden aufgeführte Maßnahmen der Ampel betreffen kirchliche Veranstaltungen und Konzerte, nicht jedoch die Gottesdienste. Doch auch für den Bereich des Gottesdienstes wurden in Anlage 39 (S. 1676) der mitgeschickten Verordnung neue Schutzmaßnahmen aufgenommen. Geändert hat sich in Anlage 39 I (Innenraum):**

- a) **Es gibt ein 3- G Erfordernis für Zusammenkünfte in Innenräumen: Anlage 39 I. Nr.9**
- b) **Gemeindegang in Innenräumen nur noch mit mindestens 2 Meter Abstand: Anlage 39 I. Nr.10**
- c) **Maskenpflicht während der gesamten Veranstaltung in Innenräumen (kein Abnehmen der Maske am Platz): Anlage 39 I. Nr.5 (S.3 ist entfallen)**

Uns als Kirche steht es über die 3G-Pflicht hinaus frei, Gottesdienste auch nach 2G durchzuführen, um den Schutz zu erhöhen. Aber auch dann gilt Abstand und Maske. Erleichterungen durch 2 G gibt es nicht mehr!

**Mit den jeweiligen Ampelstufen gelten grundsätzlich folgenden Schutzmaßnahmen:**

### **Stufe grün**

Zeigt die Corona-Ampel auf „grün“, so gibt es nur wenige Corona-Schutzmaßnahmen wie zum Beispiel die Maskenpflicht beim Einkaufen. Beim Zugang zu Innenbereichen, zum Beispiel für den Theaterbesuch oder den Besuch eines Fitnessstudios, gilt die 3G-Regel. Das bedeutet: Zugang haben Geimpfte, Genesene und tagesaktuell Getestete.

### **Stufe gelb**

Erreichen ein Landkreis, eine kreisfreie Stadt oder das gesamte Land drei Tage hintereinander die Warnstufe „gelb“ auf der Corona-Ampel des Landes, gilt künftig ab dem übernächsten Tag in Innenbereichen die **2G-Regel. Das heißt: Nur Geimpfte und Genesene können diese Angebote nutzen.**

Das gilt in folgenden Bereichen:

- in den Innenbereichen der **Gastronomie**
- **bei Veranstaltungen und Feiern** (auch bei privaten Feiern außerhalb der eigenen Häuslichkeit – diese dürfen mit maximal 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern stattfinden)
- auf **Messen**
- **in Kultur- und Freizeiteinrichtungen.** (im Theater, im Kino, **bei Konzerten**, in kulturellen Ausstellungen und Museen, **bei Zusammentreffen von Chören und Musikensembles**, in den Innenbereichen von Freizeitparks, Zoos, Tier- und Vogelparks und botanischen Gärten, auf Innenspielflächen und bei anderen Indoorfreizeitaktivitäten, in Schwimm- und Spaßbädern, in Fitnessstudios, in Tanzschulen, in Spielbanken und Spielhallen, in soziokulturellen Zentren
- im **Erwachsenensport:** im Amateursport (für Zuschauerinnen und Zuschauer und Sportlerinnen und Sportler) und Profisport (Zuschauerinnen und Zuschauer),
- in **Hotels, Pensionen, Ferienwohnungen und anderen touristischen Betrieben.** Ausnahmen gibt es für berufliche bedingte, medizinisch oder zwingend sozialetisch erforderliche Aufenthalte. In diesen Ausnahmefällen reicht ausnahmsweise weiter ein Test bei Anreise sowie nach jeweils drei weiteren Tagen während des Aufenthalts aus.
- bei der Inanspruchnahme von **körpernahen Dienstleistungen** (z.B. Kosmetik- oder Tattoostudio). Ausgenommen sind hier der Friseurbesuch und medizinisch oder pflegerisch notwendige Behandlungen.

**Ausgenommen von der 2G-Regel sind:**

- Kinder, die noch nicht 7 Jahre alt sind.
- Kinder von 7 bis 11 Jahren, wenn sie einen negativen tagesaktuellen Test vorlegen.
- für eine Übergangszeit bei zum 31.12.21 auch für Jugendliche von 12 bis 17 Jahren. Auch sie müssen einen tagesaktuellen negativen Test vorlegen.
- Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, wenn sie einen negativen tagesaktuellen Test vorlegen können.
- für eine Übergangszeit bis zum 31.12.21 auch Schwangere. Auch sie müssen negativ getestet sein.

Ab Stufe gelb gilt in Innenbereichen die **Maskenpflicht.** Sie darf also auch am Platz nicht abgenommen werden.

Außerdem dürfen **Veranstaltungen in Innenbereichen** nur noch mit 50% der Sitzplatzkapazität und maximal 1.250 Teilnehmerinnen und Teilnehmern stattfinden.

Besonders große Ansteckungsgefahren bestehen dort, wo Abstände nicht eingehalten werden.

Deshalb gilt in **Clubs, Discos und bei anderen Tanzveranstaltungen** die 2G-Plus-Regel. Das heißt: Zutritt haben nur Geimpfte und Genesene. Sie müssen am Eingang einen tagesaktuellen Test vorlegen.

Bei **Veranstaltungen im Außenbereich**, also zum Beispiel in Fußballstadien, gilt ab Stufe „gelb“ künftig die **2G-plus-Regel.** Außerdem müssen die Kapazitäten auf 50% der zu vergebenden Plätze beschränkt werden.

### **Stufe orange**

Erreichen ein Landkreis, eine kreisfreie Stadt oder das gesamte Land die Warnstufe „orange“, treten weitere Schutzmaßnahmen in Kraft.

**Überall, wo bis dahin die 2G-Regel galt, gilt dann 2G plus.** Das bedeutet: Zugang haben nur Geimpfte und Genesene. Sie müssen zusätzlich einen **tagesaktuellen Test** vorlegen, um die **Einrichtung nutzen zu können.**

Das gilt also in den vor allem in **Innenbereichen** (Gastronomie, **Veranstaltungen und Feiern, Messen, Kultur- und Freizeiteinrichtungen**, Erwachsenensport, touristische Betriebe, körpernahe Dienstleistungen mit Ausnahme Friseur) mit den schon genannten Ausnahmeregelungen.

**Auch bei Sport- und anderen Außenveranstaltungen gilt ab Stufe „orange“ die 2G-plus-Regel.** Das bedeutet: Besucherinnen und Besucher können ins Stadion, wenn sie geimpft oder genesen sind und einen tagesaktuellen Test mitbringen. Auch hier gelten die bekannten Ausnahmen.

Bei **privaten Feiern** außerhalb der eigenen Häuslichkeit ist ebenfalls der 2G-Plus-Regel maßgeblich. Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist ab Stufe orange auf 50 begrenzt.

Aufgrund der erhöhten Ansteckungsgefahren können ab Stufe „orange“ **keine Tanzveranstaltungen in Clubs, Discos und anderen Orten** stattfinden.

**Auf Weihnachtsmärkten gilt ab Stufe orange die „2G-Regel“.** Das bedeutet: Weihnachtsmärkte dürfen dann nur noch von Geimpften und Genesenen besucht werden. Dabei gelten die bereits geschilderten Ausnahmen, zum Beispiel für Kinder, Schwangere oder Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können

### **Stufe rot**

Ab der Stufe „rot“ treten zusätzlich den in Stufe „orange“ geltenden Regeln weitere Schutzmaßnahmen in Kraft.

**Kontaktbeschränkungen:** Private Treffen sind dann nur noch mit maximal 5 Personen aus bis zu 2 Haushalten in Innenbereichen bzw. 10 Personen unabhängig von der Anzahl der Haushalte in Außenbereichen möglich. Geimpfte und Genesene werden nicht mitgerechnet. Gleiches gilt für Kinder unter 14 Jahren.

**Einschränkungen im Einzelhandel:** In Teilen des Einzelhandels gilt dann die 2G-Regel. Das bedeutet: Nur noch Geimpfte und Genesene dürfen dort einkaufen. Ausgenommen sind der Einzelhandel mit dem überwiegenden Sortiment für Lebensmittel, Bücher oder Zeitungen, Weihnachtsbäume, Blumenläden, Bau- oder Gartenbaumärkte, Wochenmärkte für Lebensmittel, Direktvermarkter von Lebensmitteln, Abhol- oder Lieferdienste, Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, Tierbedarfsmärkte, Futtermittelmärkte sowie der Großhandel.

**Bei Veranstaltungen im Innenbereich** gilt weiterhin die 2G-Plus-Regel. Allerdings dürfen bei Stufe „rot“ maximal 30 Prozent der Sitzplätze und insgesamt maximal 1.250 Plätze vergeben werden.

Die 2G-Plus-Regel gilt auch bei **privaten Feiern und Zusammenkünften in der Gastronomie oder an Orten außerhalb der eigenen Häuslichkeit.** Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist hier auf 30 begrenzt.

Auch bei **Sportveranstaltungen und anderen Veranstaltungen** gilt die 2G-Plus-Regel. Auch dort dürfen maximal 30 Prozent der Plätze belegt werden. Die Obergrenze beträgt hier 7.250 Zuschauerinnen und Zuschauer.

Ebenso gilt auf **Weihnachtsmärkten** und ähnlichen Märkten bei Stufe „rot“ die 2G-Plus-Regel. Besucherinnen und Besucher müssen neben ihrer Impf- oder Genesenenbescheinigung auch einen tagesaktuellen Test vorlegen.

Außerdem gibt es ab Stufe rot auch Einschränkungen im **Kinder- und Jugendsport, in Jugendkunst- und Jugendmusikschulen.** Dann gilt auch dort die 2G-Regel.

### **Weitere Schutzmaßnahmen:**

Bei dauerhafter Gefahr einer Überlastung des Gesundheitssystems (mindestens 7 Tage Ampelstufe „rot“) sind auch Schließungen möglich. Dies gilt insbesondere für Innenbereiche. Möglich wäre eine Schließung des Kultur- und Freizeitbereichs, der Gastronomie sowie die Absage von Veranstaltungen. Die Landesregierung setzt mit ihren Beschlüssen die Ergebnisse des Bund-Länder-Gipfels aus der vergangenen Woche um. So gelten künftig bei der Hospitalisierung die neuen Stufen 0-3 (grün), 3-6 (gelb), 6-9 (orange) und 9+ (rot).

Kirchenrat Markus Wiechert

Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland

Beauftragter für Landtag und Landesregierung in Mecklenburg-Vorpommern